Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz.

Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: - (1936)

Heft: 41

Register: Handelsregister = Registre du commerce = Registro di commercio

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

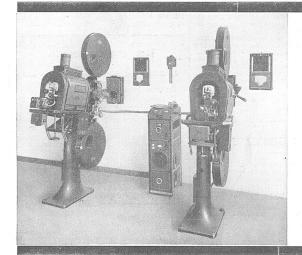
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



100 % Zeiss Ikon



Ernemann Projektoren Zeiss Ikon Tonfilmverstärker

Naturgetreue reine Wiedergabe von Sprache und Musik durch Erweiterung des Frequenzbereiches (wide-range) — kleinste Raumbeanspruchung — einfache Installation mit geringen Kosten — einfache Bedienung — kleinste Unterhaltungskosten vollkommene Betriebssicherheit überraschend ruhiger Lauf der Maschinen - lange Lebensdauer.

Das Ideal eines modernen, technisch vollendeten Vorführungsraumes - allen Ansprüchen gewachsen. Eine solche Kabine bauen heisst, für die Zukunft vorsorgen.

Beratung und Angebote unverbindlich durch

Kling-Jenny, Basel

für Basel, Solothurn und Aargau (westlich der Aare)

Ganz & Co, Zürich

Handelsregister - Registre du Commerce - Registro di Commercio

— 10. Februar. Unter der Firma Film-Produk-tions-Gesellschaft IIo hat sieh mit Sitz in Zürich am 1. Februar 1936 eine Genossenschaft gebildet. Ihr Zweek ist die Produktion von Filmen und die Tätigung aller Geschäfte, die dem Zweek 'der Vereinigung unmittleblar oder mittelbar förder-lich sind. Das Genossenschaftskapital besteht aus vereinigung unmittelbar oder mittelbar förderlich sind. Das Genossenschaftskaptal besteht aus
dem Totalbetrage der jeweils ausgegebenen, auf
en Namen lautenden Anteilscheine zu Fr. 200.
Als Mitglied der Genossenschaft kann jede natürliche und jede juristische Person auf schriftliche
Amneldung hin durch Beschluss des Vorstandes
aufgenomen werden, die sich zur aktiven Mitwirkung am Genossenschaftsbetrieb verpflichtet,
sei es im künstlerischen, technischen oder kaufnännischen Teil und mindestens einen Anteilschein zu Fr. 200 zeichnet und har einbezahlt.
Die Übertragung von Anteilscheinen an Nichtgenossenschafter darf erst erfolgen, nachdem die
Anteile sämtlichen Genossenschaftern durch Vermittlung des Vorstandes zur Übernahme angetragen und von keinem Genossenschafter binnen vier
Wochen seit der Antragstellung beim Vorstand
übernommen wurden. Ein Erwerber, der neu in
die Genossenschaft eintritt, wird erst Mitgliednachdem er durch eingeschriebenen Brief den Erwerh von Anteilscheinen angezeigt, sieh durch eine rechtmässige Zession ausgewiesen, um die
Mitgliedschaft sieh schriftlich beworben und diese vom Vorstand gutgeheissen wurde. Hat ein
Genossenschafter seine sämtlichen Anteilscheine
gültig übertragen, so erlischt seine Mitgliedschaft, Im übrigen kann der Austritt auf mindestens dreimonatliche schriftliche Kündigung hin
je auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die
Mitgliedschaft erlischt ferner durch Ausschluss
und Tod. Erfolgt der Austritt nicht unter gleichzeitiger Übertragung der betreffenden Anteilscheine oder erlischt die Mitgliedschaft infolge
Ausschlusses, so werden dem Ausscheidenden seine Anteilscheine nach Massgabe der Bilanz des
betreffenden Rechnungsjahres, höchstens jedoch
zum Nominalbetrage zurückbezahlt. Im Todesfall
können die Erhen bezw. deren Vertreter ohne
weiteres in die Rechte und Pflichten des verstorbenen Genossenschafters eintreten, Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Für die Aufstellung
der Bilanz sind die Bestimmungen des Art. 656
O. R. massge

— 18. Februar. «Excelsior Cinéma S. A.», Be-trieb von Kinos und ähnlichen Unternehmungen, sowie aller Geschäfte, die damit im Zusammen-hang stehen, Aktiengeeslischaft, mit Sitz in Biel

(S. H. A. B. Nr. 204 vom 1, September 1932, Seite 2090). Die Gesellschaft hat sich in der Generalversammlung vom 12. Februar 1936 aufgelöst, Die Liquidation wird durchgeführt unter der Firma Excelsior Cinéma S. A. en liquidation durch das einzige Verwaltungsratsmitglied Auguste Reymond als Liquidator, Er führt wie bisher Einzelunterschrift. unterschrift.

— 20. Februar. Nachstehende Firma besteht faktisch nicht mehr und ist als aufgelöst zu be-trachten. Die Liquidation wird als durchgeführt erklärt. Diese Firma wird gemäss Verfügung der kant. Aufsichtsbehörde vom 18. Februar 1936 ge-löseht: Leo-Film-Zürich, Verein, in Zürich (S. H. A. B. Nr. 230 vom 2. Oktober 1934. Seite 2715).

— 21. Februar. Die Firma Albert Singer «Cinéma Français Palace», in Zürich 1 (S. H. A. B. Nr. 172 vom 26. Juli 1933, Seite 1822), wird abgeändert auf Albert Singer, Studio de Pa-ris, Die Firma verzeigt als Geschäftsnatur Ki-

— Entreprises cinématographiques, etc. — 24 février. Inscription d'office en vertu de décision de l'Autorité cantonale de surveillance du 15 février 1936 : Cinédis S. A., société anonyme à Genève (F. o. s. du c. du 4 juillet 1931, page 1849). Otto Schlaeppi, unique administrateur démissionnaire, est radié et ses pouvoirs éteints. Charles Brôniman, commerçant, de Gurzelo (Berne), à Lausanne, est directeur, avec signature sociale. (Berne), à ture sociale.

— 24 février. La raison suivante est radiée d'office, ensuite de faillite: Henriette Schnorf, à Lausanne, société en nom collectif, exploitation d'un cinématographe (F. o. s. du c. du 23 mars 1935).

— Cinématographe. — 26 février. La raison Sarthé, exploitation d'un cinématographe. A Genève (F. o. s. du c. du 14 février 1933, page 363), est radiée ensuite du décès du titulaire survenu le 15 décembre 1935. La maison est continuée, depuis cette date, avec reprise de l'actif et du passif, sous la raison Sarthé, à Genève, par la veuve du précédent, Adélaide Sarthé nee Schmidt, de nationalité française, domiciliée à Genève. Exploitation d'un cinématographe, rue des Savoises 13.

caise, domiciliée à Genève Exploitation d'un cinématographe, rue des Savoises 13.

— 26. Februar. Die Aktiengesellschaft Radio-Ciné S. A., die ihren ursprünglichen Sitz in Genfatte, im Handelsregister von Genf am 16. März 1932 eingetragen (S. H. A. B. Nr. 67 vom 21. 1932 eingetragen (S. H. A. B. Nr. 67 vom 21. 1932 eingetragen (S. H. A. B. Nr. 290 vom 11. Dezember 1934. Seite 684) und deren Sitz in der Folge nach Lausanne (S. H. A. B. Nr. 290 vom 11. Dezember 1934. Seite 3410) verlegt wurde, hat in ihrer Generalversammlung vom 19. Februar 1936 die Vorlegung ihres Sitzes von Lausanne nach Bern beschlossen. Die ursprünglichen Statuten datieren vom 5. März 1932 und sind am 6. November 1934 und am 19. Februar 1936 revidiert worden. Die Gesellschaft hat zum Zweck: den Handel mit Filmen, den Ankauf, Verkauf und Verleih von Filmen und Kinoapparaturen, die Ausbeute von Lichtspieltheatern und mechanisierter Theaterveranstaltungen, den Handel von Radioapparaturen und Radioerfindungen, der Television, der Wiedergabe des Tones und Bildes und aller Gegenstände, die sieh direkt oder indirekt an diese Industrie und Produktion anschliesen. Die Gesellschaft ist der betugt auch alle Industrie-Handels-, Finanz- und Immobilienangelegenheiten zu tätigen, in der Schweiz und im Ausland. Die Gesellschaft hat die offizielle Vertretung der Republie Pietures Corporation- in New York inne. Die Dauer der Gesellschaft ist unbegrenzt. Das Gesellschaft shat die offizielle Vertretung der Republie vorgeschriebenen Publikationen erscheinen im Schweizzerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat besteht aus ein oder mehreren Mitgliedern, zurzeit einzig aus Victor Monton, von Chardonne (Waadt), Kaufmann, in Lausanne, welcher für die Gesellschaft die rechtsverbindliehe Einzelunterschrift führt. Domizil: Gurtengasse 6 bei Alfred Mooser. bindliche Einzelunterschrift führt. Domizil: Gurtengase 6 bei Alfred Mooser.

congasse o dei Alfred Mooser.

— Kinematograph. — 27. Februar, Inhaber der Firma Walter Beck, in Wohlen (Aargau), ist Walter Beck, von Sumiswald, in Wohlen (Aargau), Kinobetrieb (Cinéma Capitol). Bahnhofstrasse 1230.

— Kinematographische Apparate. — 29. Februar. Ciné-Engros A.-G., in Zürich (S. H. A. B. Nr. 273 vom 21. November 1935, Seite 2857). Edwin Gimmi ist aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden. Neu wurde an seiner Stelle in den Verwaltungsrat gewählt der Geschäftsführer Fritz

Dorn, Kaufmann, von und in Zürich. Er führt wie bisher Kollektivunterschrift mit einem der übrigen Zeichnungsberechtigten.

übrigen Zeichnungsberechtigten.

— 3. März. Impexfilm A.-G., in Zärich (S. H. A. B. Nr. 88 vom 15. April 1933, Seite 916). Betrieb eines Filmverleihgesehäftes usw. In ihrer Generalversammlung vom 13. Januar 1936 haben die Aktionäre in Revision von Art. 1 der Statundie Verlegung des Sitzes der Gesellschaft nach Arbon beschlossen. Diese Firma wird daher, nachdem ihre Eintragung im Handelsregister des Kantons Thurgau erfolgt ist (S. H. A. B. Nr. 40 vom 18. Februar 1936. Seite 399), im herwärtigen Handelsregister gestrichen.

— 3. März In der ausserordentlichen General-

gen Handelsregister gestrichen.

— 3. März. In der ausserordentlichen Generalversammlung vom 2. März 1936 haben die Aktionäre der Radio Ciné S. A., mit Sitz in Bern (S. H. A. B. Nr. 51 vom 2. März 1936, Seite 518), von der Demission des bisherigen einzigen Verwaltungsrates Viktor Mouron, wohnhaft in Lausanne, Kenntnis genommen; seine Unterschrift ist erloschen. Die Generalversammlung hat als einzigen Verwaltungsrat neu gewählt Alfred Mooser, des Werner, Kaufmann, von und in Bern. Er führt namens der Gesellschaft die rechtsverbindliche Einzelunterschrift.

— Wirtschaft, Kino. — 4. März. Der Inhaber der Firma Eugen Meier, in Schaffhausen (S. H. A. B. Nr. 188 vom 13. August 1932, Seite 1957), verzeigt als weiteres Geschäftslokal: Unterstadt Nr. 50, «zur Scala».

-6. März. Alpina-Film-Vertriebs A.-G., in Zürich (S. H. A. B. Nr. 3 vom 6. Januar 1935, Seite 20), Vertrieb, An- und Verkauf von Filmen usw. In ihrer ausserordentlichen Generalversammlung vom 6. März 1936 haben die Aktionäre die Auflösung der Gesellschaft beschlossen und gleichzeitig die Beendigung der Liquidation festgestellt. Diese Firma ist erloschen.

— Cinématographe. — 6 mars. Le chef de la maison Charles Dumont, aux Acacias (Carouge), est Charles-François-Louis Dumont, de Bussigny (Vaud), domicilié à Genève. Exploitation d'un ci-nématographe, à l'enseigne «Cinéma Trianon». Avenue Industrielle 10.

Avenue industriele 10.

— 7. März. Inhaberin der Firma Surber, Film-Verleih, in Zürich 6, ist Juliana Surber geb. Tret-ter, von Zürich, in Zürich 6. Die Firma erteilt Prokura an den Ehemann der Inhaberin Arnold Surber, in Zürich. Verleih und Vertrieb von Fil-men. Stampfenbachstr. 69.

Rectification d'état de collocation

Rectification d'état de collocation Faillie: Société anonyme Film d'Art et d'Histoire, rue du Rhône 36, à Genève.
L'état de collocation des créanciers de la faillite sus-indiquée rectifié ensuite d'admission ultérieure peut être consulté à l'Office des Faillites. Les actions en contestation de l'état de collocation doivent être introduites dans les dix jours à dater de cette publication. Sinon, l'état de collocation sera considéré comme accepté. (F. o. s. c. 19. II. 1936.)

Bewilligung einer Nachlasstundung.

Die Nachlassbehörde Ober-Engadin hat in ihrer Sitzung von heute der Firma Faseiati Silvio, Scala-Film, St. Moritz, eine Nachlasstundung von 2 Monaten gewährt und Dr. V. Cloetta, in St. Moritz, als Sachwalter bezeichnet.

Zuoz, den 22. Februar 1936.

Für die Nachlassbehörde Oberengadin: Der Präsident: Chr. Zender.

Bestätigung des Nachlassvertrages

Bestätigung des Nachlassvertrages
Der von der Bel-Air Métropole A S.A., mit
Sitz in Zug, abgeschlossene Nachlassvertrag, gehend auf die Bezahlung einer Nachlassdividende
von 20 %, wovon zahlbar sind: 5 % in bolt an einen
Monat nach der Publikation des Bestätigungsentscheides, 15 % in Obligationen der Bel-Air Métropole A S.A. zu nominal Fr. 1000,—, sichergestellt durch eine Hypothek 2. Ranges auf den
Liegenschaften der Gesuchstellerin in Lausanne, ist mit Beschluss des Kantonsgerichtes vom
20. November 1935, bestätigt durch Beschluss des
Obergerichtes vom 12. März 1936 genehmigt worden.

Zug, den 12. März 1936.

Auftrags des Obergerichtes: Die Gerichtskanzlei.

Kollokationsplan

Gemeinschuldner:

vemeinschuldner: Lichtspielhaus A.-G., Aktiengesellschaft zum Betrieb des Cinéma Palace in Basel, Beteiligung an andern Lichtspielunternehmungen usw., Unte-re Rebgasse 10. Anfechtungsfrist: Innert 10 Tagen. (S. H. 11. III. 1936.)

Etappen im Bau von Kinomaschinen

Wie am Ende des vorigen Artikels zum Ausdruck gebracht wurde, war die Entwicklung von Lichttongeräten, die sich an die vorhandenen Projektoren anpassen liessen, ein von technischen und wirtschaftlichen Verhältnissen vorgeschriebener Weg.

Nachdem die Kinderkrankheiten der Tonfilm-Wiedergabe-Geräte überwunden waren, konnte man daran gehen, Bild- und Tonteil in einer Maschine zu vereinigen und jene Störungsquellen ausschalten, die durch Kettenantrieb bei einem Selbständigen Lichttongerät auftreten können. Den Übergang bilden die kombinierten Projektoren, wie sie beispielsweise die Ernon IVT und Ernemann IV T darstellen. Bei diesen Maschinen wird das Lichttongerät an das Projektorwerk angeflanscht. Die Übertragung der Antriebsenergie erfolgt direkt über Schrägzahnräder zur Tontrommelachse, die zur Erzielung eines sicheren Gleichlaufes eine Schwungmasse trägt. Der Tonteil ist in die automatische Umlanfölung des Werkes mit einbezogen. Um die letzten Störungen zu vermeiden, die von der Riemenübertragung herrühren, kann der Motor für Wechsel- und Drehstrom auf festen Anschraublaschen direkt an den Projektor angesetzt werden.

Die Ernon IVT ist eine leichtere Maschine, während sich die Ernemann IV T mit ihrem Aufbau in die Ernemann-Serie einreitt, Sie hat die gleichen Vorzüge, wie die Ernemann V, nur die Vasserkühlung und das auswechselbare Bildfenster für die Umstellbarkeit auf Breitfilm sind fortgelassen worden, da diese Maschine für mittlere Theater bestimmt ist.

Als Spitzenleistung der Tonfilmwiedergabe-Technik ist jedoch die Ernemann VII anzuschen.

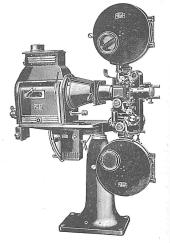


Bild- und Tonteil sind in einem geschlossenen Gehäuse untergebracht und die Tontrommel erhält ihren Antrieb wie bei den kombinierten Projektoren direkt vom Projektorgetriebe. Neben dem engen harmonischen Zusammenarbeiten von Bild und Ton ist ein geradliniger schonender Eilmweg erreicht und schliesslich liegt das Tongerät sicher gegen Filmstaub und Schnutz geschützt im Gehäuse. Voraussetzung für diese zusammenfassende Konstruktion war ein erschütterungsfrei laufendes Projektorwerk, wie es die Ermemann-Maschinen besitzen. In den wesentlichen Punkten gleicht die Bildtonmaschine dem Kaltprojektor Ernemann V. Luft- und Wasserkühlung, die Metalltrommelblende und das austauschbare Bildfenster sind übernommen worden. Vollständig neu ist der automatische Überblender. Durch einen Knopf am Lichtschutzulbus wird bei der Maschine, die in Betrieb genommen werden solt, die Projektorklappe aus dem Strahlengang gehoben, während bei der laufenden Maschine die Klappe in den Strahlengang fällt und zu gleicher Zeit Umschaltung der Tonlampen erfolgt. Diese Art der Überblendung ist zum ersten Male bei der Ernemann VII eingebaut und gestattet einen Übergang von Akt zu Akt, ohne die Stimmung im Zuschauerraum zu zerreissen. Selbstverständlich ist die Ernemann VII mit einem Flanschmotor ausgerüstet.